

Satzung für den gemeinnützigen rechtsfähigen Verein
„MK-Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.“ in Braunschweig

§1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „MK-Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§2
Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Rahmenbedingungen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Gymnasiums Martino-Katharineum durch persönlichen, sächlichen und finanziellen Einsatz zu verbessern und zu fördern.
Der Verein ersetzt nicht die gesetzliche Elternvertretung.

§3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt mit der Zwecksetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, wie sie in §§51 bis 68 Abgabenordnung niedergelegt sind. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§4
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und natürliche Personen werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme und der ersten Beitragszahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet auch mit deren Auflösung.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten schriftlich jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigungserklärung muss dem Vorstand des Vereins bis zum 30.06. des entsprechenden Kalenderjahres zugegangen sein.

Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, dem Zweck des Vereins zuwider handeln, sein Ansehen schädigen oder ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich eine mit Begründung versehene Beschwerde einlegen, über die der Vorstand und der Beirat gemeinsam mit einfacher Mehrheit entscheiden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird zum 1.10. eines Jahres fällig. Bei einem späteren Beitritt wird der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr anteilig erhoben.

§6 Organe des Vereins/Kassen- und Rechnungsprüfer

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Der Beirat

Der Vorstand hat zu der Jahreshauptversammlung der Mitglieder einen schriftlichen Bericht abzugeben. Es werden zwei Kassen- und Rechnungsprüfer gewählt, die zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder einen Bericht abgeben.

§7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Personen, denen folgende Funktionen verbindlich zuzuordnen sind:

1. Vorsitz
2. stellvertretender Vorsitz
3. Finanzen
4. Dokumentation
5. Koordination, Presse und Öffentlichkeit
6. Koordination, Verein und Schule
7. Sprecher/in des Beirats

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister (Funktionsträger Finanzen). Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinsam.

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Bei einem früheren Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit keine anderen Mehrheiten in dieser Satzung vereinbart sind.

Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere zur Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen sowie zum Verfahren der dort erfolgenden Beschlussfassung regelt.

§8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus 3 bis 12 Mitgliedern, unter denen möglichst ein Angehöriger der rechtsberatenden Berufe, der steuerberatenden Berufe, ein Unternehmensberater oder Betriebswirtschaftler sowie möglichst ein Werbefachmann sein sollen.

Der Beirat kann nach Bedarf erweitert werden. Er sollte jedoch die Zahl von 12 Personen nicht überschreiten.

Der Beirat wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes eingesetzt. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sprecher. Die Aufgabe des Beirats besteht darin, Entwicklungsperspektiven zu erarbeiten, um den Verein sowohl im Hinblick auf seine fachliche Kompetenz als auch im Bereich der Beschaffung von Finanzmitteln zu unterstützen. Der Beirat sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten und durch seinen Sprecher im Vorstand einen Bericht abgeben.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist jedoch auch dann einzuberufen, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagungsort schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 6 Tage vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden und am Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich vorliegen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand vor Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung erfolgt mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, der Vorstandsmitglied sein muss und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen oder seine Mitglieder abzurufen, die Kassen und Rechnungsprüfer zu wählen und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und den Bericht der Kassenführer, die Entlastung des Vorstandes, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Höhe der Vereinsbeiträge und über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.09. des darauf folgenden Jahres.

Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes an den „Verband Ehemaliger des Martino-Katharineums e.V.“, das dieser zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.